



**LANDRATSAMT**  
SCHWEINFURT

# **DER NAHVERKEHRSPLAN 2021**

FORTSCHREIBUNG DES GEMEINSAMEN NAHVERKEHRSPLANS VON  
STADT- UND LANDKREIS SCHWEINFURT AUS DEM JAHR 2007

# FORTSCHREIBUNG DES NVP 2007

- Seit 01.04.2018 erledigen die Stadt und der Landkreis Schweinfurt als Aufgabenträger für den ÖPNV diese Aufgabe der Daseinsvorsorge gemeinsam.
- Die Aufgabe umfasst Planung, Sicherstellung und Organisation des ÖPNV in den Grenzen der jeweiligen Leistungsfähigkeit.
- Gemäß der dazu geschlossenen Zweckvereinbarung haben beide Gebietskörperschaften dazu einen gemeinsamen Nahverkehrsbeauftragten bestellt.
- Aufgabe des gemeinsamen Nahverkehrsbeauftragten ist es, nach der Zweckvereinbarung, einen gemeinsamen Nahverkehrsplan aufzustellen, um die bedarfsgerechte Entwicklung des ÖPNV in der Region zu gewährleisten.

# FORTSCHREIBUNG DES NVP 2007

- Um frühzeitig den Einfluss der zuständigen Gremien auf den Planungsprozess zum Nahverkehrsplan zu gewährleisten, wird nach der Zweckvereinbarung ein gemeinsamer Nahverkehrsbeirat aus den ÖPNV-Beiräten von Stadt und Landkreis Schweinfurt eingerichtet.
- Dieser Nahverkehrsbeirat soll die Funktion eines Projektbeirates zur Fortschreibung des Nahverkehrsplanes (NVP) übernehmen.
- Der Projektbeirat ist ein inhaltlich unterstützendes Gremium, das der Qualitätsentwicklung und -sicherung des Projekts zum Nahverkehrsplan dient.
- Die erste Sitzung des gemeinsamen Nahverkehrsbeirates wurde am 10.07.2019 im Landratsamt Schweinfurt abgehalten.

# FORTSCHREIBUNG DES NVP 2007

- Die Aufgabenträger des Nahverkehrsraumes aus Stadt und Landkreis Schweinfurt haben 2007 einen gemeinsamen Nahverkehrsplan zur Sicherung und Verbesserung des ÖPNV in der Region vorgelegt.
- Nach Art. 13 Abs. 2 Satz 3 BayÖPNVG ist dieser in regelmäßigen Abständen zu überprüfen und bei Bedarf fortzuschreiben, wenn Entwicklungen es nahelegen, dass das Nahverkehrskonzept geändert oder bedarfsgerecht angepasst werden muss.

# FORTSCHREIBUNG DES NVP 2007

## BARRIEREFREIHEIT IM ÖPNV

- Aus § 8 Abs. 3 PBefG ist abzuleiten, dass der NVP die Belange sensorisch oder in ihrer Mobilität eingeschränkter Menschen ab 01.01.2022 im ÖPNV vollständig zu berücksichtigen hat.
- Diese Frist gilt nicht, wenn Aussagen über zeitliche Vorgaben und erforderliche Maßnahmen zur Erreichung der Barrierefreiheit im NVP getroffen und Ausnahmen konkret begründet werden.
- Insofern werden im künftigen NVP Aussagen im obigen Sinn getroffen werden müssen, weil vollständige Barrierefreiheit im ÖPNV (was unter anderem auch einen vollständigen barrierefreien Ausbau sämtlicher Haltestellen in sämtlichen Orten im Landkreis beinhalten würde) bis 2022 realistisch nicht zu erreichen sein wird.

# FORTSCHREIBUNG DES NVP 2007

## VERBUNDRAUMBEITRITT

- Mit der Gründung der NVM GmbH bzw. der angestrebten Erweiterung des jetzigen Gebietes des VVM (Verkehrsverbund Mainfranken GmbH), der die Planungsregion 2 umfasst, um alle Aufgabenträger der Region 3, ändern sich die Rahmenbedingungen für Planung, Organisation und Sicherstellung des ÖPNV im Nahverkehrsraum aus Stadt und Landkreis Schweinfurt.
- Verbundraum bedeutet im Wesentlichen eine einheitliche Tarifstruktur im jetzigen ÖPNV unter Einbeziehung des SPNV (DB, EB) in den Planungsregionen 2 und 3.
- Ein funktionierender Verkehrsverbund ist wesentliche Voraussetzung für die künftige Attraktivität des ÖPNV und als Standortfaktor im Wettbewerb der Regionen.

# FORTSCHREIBUNG DES NVP 2007

## GEÄNDERTER VERKEHRSBEDÜRFNISSE

- Zudem enthalten sowohl der Verkehrsentwicklungsplan 2030 der Stadt Schweinfurt aus dem Jahr 2013 als auch das noch zu verabschiedende Mobilitätskonzept des Landkreises Schweinfurt Ziele und Maßnahmenvorschläge zur künftigen Verkehrsentwicklung, die in der Fortschreibung des Nahverkehrsplanes geprüft und soweit möglich, eingearbeitet werden sollten. Das Mobilitätskonzept des Landkreises befindet sich aktuell noch in der Endabstimmung im Hinblick auf spezifische von einzelnen Gemeinden vorgebrachte Belange und soll in seiner endgültigen Form in einer der kommenden Kreisausschusssitzungen beschlossen werden.
- Prognostizierbare Entwicklungen, wie z. B. die fortschreitende Digitalisierung und alternative Bedienformen zur Sicherstellung des ÖPNV, sind ebenfalls bei den Planungen mit einzubeziehen.

# FORTSCHREIBUNG DES NVP 2007 ZUM NVP 2021

- Zusammenfassend wird man so zu dem Ergebnis gelangen müssen, dass eine Fortschreibung des NVP 2007 im Sinne von Art. 13 Abs. 2 Satz 3 BayÖPNVG notwendig ist.
- Auf Grund des Projektumfangs und der erforderlichen Beteiligung verschiedener gesellschaftlicher Akteure und der zwingenden Beteiligung der Verkehrsunternehmen (Stadtwerke SW, Unternehmen der VSW) sowie dem Stichtag zur Barrierefreiheit müssen die Arbeiten zur Fortschreibung des NVP jetzt beginnen, um sicher zum 01.01.2022 Ergebnisse zu dieser Fragestellung zu haben.

# PROJEKT NVP 2021

ERSTE SCHRITTE BIS 30.09.2019

- Einführung des gemeinsamen Nahverkehrsbeirates aus Stadt und Landkreis Schweinfurt (konstituierende Sitzung am 10.07.2019, Klärung der Erwartungen und Ziele, Vorstellung des Entwurfs der Ausschreibungsunterlagen).
- Erarbeitung eines Projektplanes zur Erstellung des NVP durch den Nahverkehrsbeauftragten im Entwurf.
- Ausschreibung und Vergabe der Gutachterleistungen zum Nahverkehrsplan 2021.

# PROJEKT NVP 2021

- Beschlussvorschlag:
  - Der gemeinsame Nahverkehrsbeauftragte von Stadt und Landkreis Schweinfurt wird beauftragt, den Nahverkehrsplan nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen fortzuschreiben. Weil dabei hinsichtlich der Aussagen zur Barrierefreiheit des ÖPNV die Frist des § 8 Abs. 3 Satz 3 PBefG (01.01.2022) beachtet werden muss, sollen Ausschreibung und Vergabe der gutachterlichen Leistungen zur Fortschreibung des NVP noch in 2019 erfolgen.

VIELEN DANK FÜR IHRE  
AUFMERKSAMKEIT.

